

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr
(Taxitarifordnung)

vom 23. Juli 1991

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03. August 1991, ber. Nr. 16 vom 17. August 1991 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1), und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:

a) die Stadt Amberg

b) aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach die Ortsteile Engelsdorf, Gärmersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmersbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmersbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht.

(3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchsstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile sowie der im Landkreis Amberg-Sulzbach liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- | | |
|---|---|
| a) einem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: | 3,40 € |
| b) einem Mindestfahrpreis in Höhe von:
(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €) | 3,60 € |
| c) einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 in Höhe von: | 2,00 € |
| d) einem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 in Höhe von: | 0,20 € je 24,0 Sek.
bzw. 30,00 € je Std. |
| e) Zuschlägen nach § 2 Abs. 4 | |

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- | | |
|--|--------|
| a) Anfahrt in Tarifzone I: | frei |
| b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: | frei |
| c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | 2,00 € |
| d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I: | frei |
| e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | 2,00 € |
| f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | |
| -im Bereich der Tarifzone II: | 2,00 € |
| -im Bereich der Tarifzone I: | 2,00 € |

(3) Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sekunden bzw. 30,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

(4) Zuschläge werden erhoben für:

a) Gepäck:

- | | |
|---|--------|
| -üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück: | 1,00 € |
| -üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen: | frei |

b) Tiere:

- | | |
|---|--------|
| -jedes frei transportierte Tier: | 1,00 € |
| -jeder Käfig oder Transportbehälter: | 1,00 € |
| -Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind: | frei |

c) Rollstuhltaxi:

- | | |
|--|---------|
| -Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe): | 10,00 € |
|--|---------|

d) Anfahrt:

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr „frei“, sondern es ist für die Anfahrt ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € zu erheben.

- | | |
|---|---------|
| e) Der Maximalbetrag für die Zuschläge beträgt für ein | |
| -normales Taxi: | 8,00 € |
| -Rollstuhltaxi: | 18,00 € |

(5) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).

(6) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten, in der Tarifzone II ein Entgelt in Höhe von 8,00 €.

(7) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 3

Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen.
- (5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen oder Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,
2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,
3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraft-droschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 07.10.1986 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 20 vom 18.10.1986) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.

Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Abgrenzung der Tarifzonen

Die Tarifzone I wird räumlich wie folgt von der Tarifzone II abgegrenzt:

Bayreuther Straße	Einmündung Hirschauer Straße
Sulzbacher Straße	Einmündung Gumbelstraße
Eglseer Straße	Einmündung Erzbergweg
Frühlingsstraße	Ortstafel
Katharinenfriedhofstraße	Einmündung Nürnberger Straße
Nürnberger Straße	Einmündung Katharinenfriedhofstraße
Fuggerstraße	Überführung B 299
Ammerthaler Weg	bis B 299
Gerberstraße	Ortstafel
Haager Weg	Einmündung Von-Scheffel-Straße
Kennedystraße	Einmündung Stauffenbergstraße
Köferinger Straße	Ortstafel
Werner-von-Siemens-Straße	Einmündung Ohmstraße
Drahthammerstraße	Ortstafel
Kümmersbrucker Straße	Ortstafel
der gesamte Bergsteig	
Regensburger Straße	Einmündung Leopoldstraße
Mosacherweg	Kreuzung AM 30
Krumbacher Straße	Einmündung Kolumbusstraße
Äußere Raigeringer Straße	Einmündung Helmbergerstraße
Aschacher Weg	Einmündung Triftweg
Langangerweg	Ortstafel
Ahnherrnstraße	Einmündung Schachtmeisterstraße

Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte
und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Lfd. Nr. am	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft-getreten
1	01. Dez. 1993	genehmigungsfrei	25 vom 18.12.1993	§ 2 Abs. 1 Buchst. a) § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 § 2 Abs. 4 Buchst. c) § 2 Abs. 5	Änderung neu	29.12.1993
2	30.11.1999		25 vom 18.12.1999	§ 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 c) § 2 Abs. 9	Änderung Änderung gestrichen neu	29.12.1999
3	03.04.2001		09 vom 05.05.2001, ber. 10 vom 19.05.2001	§ 2	Änderung	07.05.2001
4	31.07.2008		20 vom 14.08.2008	§ 2	Änderungen	01.09.2012
5	31.07.2012		16 vom 17.08.2012	§ 2	Änderungen	01.09.2012
6	20.04.2015		9 vom 30.04.2015	§ 2	Änderungen	01.05.2015
7	16.04.2018		9 vom 04.05.2018	§ 2	Änderungen	05.05.2018
8	28.09.2020		19 vom 02.10.2020	§ 2	Änderungen	05.10.2020